



## Inhalt

• Wissenswertes .....	2
Erfahrungen zum Thüringer Vergabegesetz.....	2
EVV-IT Rahmenvereinbarung beschlossen.....	3
Neuer Ausschlussgrund nach § 123 GWB .....	3
Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern .....	3
Erklärfilm zur Präqualifizierung .....	3
EVV-IT Rahmenvereinbarung .....	4
Unzulässige Interessenwahrnehmung – neuer Ausschlussgrund im GWB.....	4
Bericht über die Überwachung der Auftragsvergabe – Reformvorschläge der Bundesrepublik zu EU- Vergaberecht angekündigt.....	4
Ihr Ansprechpartner: .....	5
• Recht .....	5
Wer (ausreichend) schreibt, der bleibt: Dokumentationspflichten bei Jury-Bewertung.....	5
Nachträglich eingereichte Nachweise sind für die Eignungsprüfung irrelevant .....	7
• International.....	8
Aus der EU .....	8
EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte .....	8
European Innovation Procurement Awards 2024-2025 .....	9
Neue Studie zum Dienstleistungssektor der EU verfügbar .....	9
Das Beschaffungswesen der Asiatischen Entwicklungsbank .....	9
Die EU-Kommission wird künftig Mindestanforderungen bei der umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge festschreiben.....	10
• Aus den Bundesländern .....	11
Rheinland-Pfalz:.....	11
Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabepflichtstellen vom 12. Juni 2024 .....	11
Hessen: .....	11
Veröffentlichungen an Pflichtbekanntmachungsplattform HAD und BKMS.....	11
• Veranstaltungen.....	12
Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt.....	12



## **Wissenswertes**

---

### **Erfahrungen zum Thüringer Vergabegesetz**

Seit dem 1. Januar 2024 regelt ein novelliertes Vergabegesetz die öffentlichen Beschaffungen in Thüringen.

Im Frühjahr dieses Jahres hat deshalb die IHK Erfurt eine Umfrage unter 750 ausschreibungsaktiven Unternehmen durchgeführt, um zu eruieren wie diese mit den Neuerungen des Thüringer Vergabegesetzes zufrieden sind.

84% der befragten Unternehmen gaben an mit den Änderungen, insbesondere mit der Erhöhung der Wertgrenzen

für Direktvergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen zufrieden zu sein.

Interessant war auch die Tatsache, dass 97% der befragten Unternehmen den aktuellen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 13,91 Euro

nicht als Hinderungsgrund sehen, um sich an öffentlichen Ausschreibungen in Thüringen zu beteiligen.

Die Teilnehmer wurden auch befragt, welche Maßnahmen vorgenommen werden müssen, um die Attraktivität

von öffentlichen Aufträgen zu erhöhen. Folgende Ergebnisse haben sich hieraus ergeben:

-71% stärkerer Fokus auf qualitative Aspekte

-63% Verbesserung der Qualifizierung der verantwortlichen in den Vergabestellen

-61% Wegfall vergabefremder Aspekte

-37 % Verbesserung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand

Des Weiteren wurden die Thüringer Unternehmen befragt, wie diese die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand bewerten.

Folgende Einschätzungen gab es hierzu:

-42% gut

-42% befriedigend

-13% schlecht

-3% sehr gut

Zudem hatten die Unternehmen die Möglichkeit, sich im Rahmen der Umfrage zur Zuschlagsquote bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen zu äußern.

Die befragten Unternehmen gaben folgende Zuschlagsquoten an:

- im Jahr 2022 eine Zuschlagsquote 26 %

- im Jahr 2023 eine Zuschlagsquote 22%.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), 03643 8854 12

### **EVB-IT Rahmenvereinbarung beschlossen**

Der IT-Planungsrat hat im Juni dieses Jahres eine neue EVB-IT Rahmenvereinbarung beschlossen. Die EVB-IT Rahmenvereinbarung vereint die bereits bestehenden elf EVB-IT Vertragsmuster. Abrufbar sind sie ausschließlich in der Anwendung EVB-IT digital, dem Legal-Tech Vertragserstellungswerkzeug für EVB-IT Verträge.

EVB-IT digital wurde als Open Source Software entwickelt und steht im Open CoDE Repository der öffentlichen Hand bereit. Die Auftraggeber wählen dabei in der Anwendung nur noch diejenigen Module aus, die sie für ihre Beschaffung benötigen. Zudem werden besondere Regelungen und Werkzeuge beispielsweise für die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zu den Höchstgrenzen von Rahmenvereinbarungen (Urteil vom 17. Juni 2021, C-23/20 – Simonsen & Weel) bereitgestellt.

Voraussichtlich ab Mitte August 2024 werden die Muster auf [cio.bund.de](http://cio.bund.de) veröffentlicht und stehen kostenlos zur Verfügung.

### **Neuer Ausschlussgrund nach § 123 GWB**

Der neue Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung, § 108 f StGB ist am 13. Juni 2024 mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 190) und in das StGB aufgenommen worden. Zugleich wurde gemäß Art. 3 des Änderungsgesetzes der Katalog der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB um diesen Straftatbestand erweitert. Mit § 108 f StGB sollen die Einflussmöglichkeiten von Mandatsträgern außerhalb der Mandatswahrnehmung pönalisiert werden. Insbesondere das Vertrauen in die Integrität von Mandatsträgern und damit in die Funktionsfähigkeit des Systems der repräsentativen Demokratie soll dadurch Stärkung erfahren.

### **Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 28. Juni 2024 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts- Identifikationsnummer Verordnung – WIdV) veröffentlicht. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie auch zwischen Behörden untereinander. Die Einführung der Identifikationsnummern soll zum 1. November 2024 beginnen.

Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolgt in mehreren Stufen und soll 2026 abgeschlossen werden. So wird etwa denjenigen, denen bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, diese fortan als Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt. Im Rahmen der Bekanntmachung von EU-weiten Vergabeverfahren wird bereits seit Einführung der eForms Formulare im Oktober 2023 nach dieser Angabe gefragt. Deshalb wird aktuell noch die Angabe einer anderen eindeutigen Identifikationsnummer für Unternehmen (z.B. die Umsatzsteuer-ID oder die Handelsregisternummer) empfohlen.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), 0611 9745 880

### **Erklärfilm zur Präqualifizierung**

Die öffentliche Hand vergibt pro Jahr Aufträge in Höhe von ca. 50 Milliarden Euro bundesweit an die Privatwirtschaft. Viele Betriebe scheuen jedoch den bürokratischen Aufwand, der mit der Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung verbunden ist: das Einreichen von Erklärungen zur Eignung und andere Nachweise. Die Präqualifizierung bietet den Unternehmen eine unbürokratische und ressourcenschonende Alternative. In einem neuen [Erklärfilm](#) erfahren Sie, was eine Präqualifizierung ist und welche Vorteile sie Ihnen bietet.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), 0611 9745880

### **EVB-IT Rahmenvereinbarung**

Der deutsche IT-Planungsrat hat in seiner 44. Sitzung vom 19.06.2024 die neu verhandelte EVB-IT Rahmenvereinbarung sowie die Bereitstellung aller elf bestehender EVB-IT Vertragsmuster in der Anwendung EVB-IT digital zur Kenntnis genommen und seinen Mitgliedern die Nutzung der EVB-IT Rahmenvereinbarung in der Anwendung EVB-IT digital empfohlen. Aktuell steht die Veröffentlichung der EVB-IT Rahmenvereinbarung auf der Website des CIO des Bundes noch aus.

Der deutsche IT-Planungsrat unterstützt als politisches Steuerungsgremium die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Eine Kurzanleitung der EVB-IT und die technische Dokumentation finden Sie [hier](#).

### **Unzulässige Interessenwahrnehmung – neuer Ausschlussgrund im GWB**

Mit § 108f Strafgesetzbuch (StGB) wurde zum 18.07.2024 der neue Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung durch Mandatsträger eingefügt. Dieser bestraft Mandatsträger, die für die Wahrnehmung von Interessen Dritter gegen Entgelt Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, auch wenn diese Tätigkeiten außerhalb der offiziellen Mandatswahrnehmung erfolgt. Dies umfasst Handlungen, die nicht unmittelbar im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, sondern beispielsweise im Kontakt mit Verwaltungsstellen oder Behörden erfolgen.

Mit der Einführung des neuen Straftatbestands wurde eine Lücke im Strafrecht geschlossen. Der BGH hatte in einem Beschluss vom 5. Juli 2022 (Az. StB 7-9/22) festgestellt, dass die bisherige Strafbarkeit gemäß § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) nur Handlungen erfasst, die im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit erfolgen, also im Plenum, in Ausschüssen oder anderen parlamentarischen Gremien.

Der neue Straftatbestand führt zu einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). § 123 (Zwingende Ausschlussgründe) Abs. 1 Nr. 7 GWB verweist jetzt auf den neuen § 108f StGB. Neben der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern wird nun auch die unzulässige Interessenwahrnehmung als zwingender Ausschlussgrund angeführt. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung finden Sie [hier](#).

### **Bericht über die Überwachung der Auftragsvergabe – Reformvorschläge der Bundesrepublik zu EU-Vergaberecht angekündigt**

Die von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission auf Grundlage der Vergaberichtlinien im 3-Jahres-Rhythmus zu übermittelnden Überwachungsberichte zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurden veröffentlicht.

Die Berichte sollen Informationen enthalten

- über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften,
- über das Ausmaß der Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe
- und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingereichte Bericht sieht die Hauptursachen für eine falsche Anwendung in fehlenden Rechtskenntnissen oder Unsicherheiten, wie Rechtsnormen anzuwenden seien. Auch die Nichteinhaltung von Fristen, die Nichtveröffentlichung von Eignungskriterien oder eine nicht hinreichende Dokumentation könnten vorkommen. Ein strukturelles Problem sieht das BMWK jedoch nicht.

Zu den Maßnahmen, mit denen festgestellte Probleme abgemildert werden sollen, zählt das BMWK u.a.

- Vier-Augen-Prinzip,
- interne Qualitätssicherung,
- Fachaufsicht (inkl. Leitfäden/Fachaufsichtskonzept),
- Stichprobenartige Überprüfung von Vergaben, z.B. durch Rechnungsprüfungsstellen, Justizariat, unabhängige Prüfstellen,
- Entwicklung und Fortschreibung von Maßnahmenkonzepten zur Verbesserung der Vergabepaxis,

- hinreichende Personalausstattung, mehr vergaberechtlich qualifiziertes Personal,
- die Einrichtung und Nutzung zentraler Vergabestellen (Spezialisierung, Bündelung von Know-how und Erfahrungswissen, gezielte Beratungskompetenz); Rahmenvertragsplanung für verschiedene Bedarfsträger öffnen,
- Schulungen und Fortbildungen (Vergaberecht und Korruptionsprävention).

Aktuell würden Änderungsbedarfe im EU-Rechtsrahmen auf Grundlage der Konsultation zum Reformvorhaben (Vergabetransformationspaket) im nationalen Vergaberecht geprüft. Die Bundesrepublik werde entsprechende Vorschläge auf europäischer Ebene einbringen. Das werde auch eine Anpassung der Schwellenwerte betreffen. Man stimme hier den Bundesländern zu, die bereits im vergangenen Jahr im Rahmen einer Bundesinitiative die Einführung eines Sonderschwellenwertes gefordert hatten, dass der lediglich an Wechselkursentwicklungen orientierte Mechanismus zur Anpassung der vergaberechtlichen Schwellenwerte im Wesentlichen Inflations- und sonstige Preisentwicklungen nicht abdecke. Den Länderbericht finden Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72



## **Recht**

---

**Wer (ausreichend) schreibt, der bleibt: Dokumentationspflichten bei Jury-Bewertung**

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht ist immer zugleich auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot. Die für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen sind in allen Schritten so eingehend zu dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht und Ergebnis in die Benotung eingegangen sind.

**Sachverhalt:**

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten offenen Verfahren diverse Dienstleistungen für den Betrieb von Notunterkünften (NUK) aus. Später streitgegenständlich wurden Los 6 „soziale Dienste für die NUK“ und Los 7 „Medizinische und ärztliche Versorgung für die NUK“. Neben dem Preis mit 60 % wurden bei beiden Losen einzureichende Konzepte (Los 6 Rahmenkonzept und Los 7 Betriebskonzept) mit 40 % bewertet. Laut Leistungsbeschreibung erfolgte die Bewertung „durch eine Jury von mind. 3 Personen aus unterschiedlichen Bereichen ... Aus den Einzelbewertungen wird kein Durchschnitt gebildet, sondern die bewertenden Personen finden in einer Beratung einen Konsens und einigen sich auf eine abschließende Gesamtbewertung.“

Der Antragsteller (Ast.) gab fristgemäß ein Angebot für Lose 6 und 7 ab, ebenso wie die späteren Beigeladenen B 1 und B 2. Die Auswertung der Konzepte für die Lose 6 und 7 bestand aus einem "Protokoll über die Bewertung der Lose 6 und 7" sowie für jedes Los aus drei separaten Wertungen mit Punktevorgaben. Nach erfolgloser Rüge stellte der Ast einen Nachprüfungsantrag bei der VK Niedersachsen, in dem er neben weiteren Verstößen die fehlende Nachvollziehbarkeit der Konzeptbewertungen beanstandete.

**Beschluss:**

Mit Erfolg! Sofern der insgesamt zulässige Nachprüfungsantrag die Angebotsbewertung betraf, war er zulässig und begründet. Das Verfahren wurde in den Stand vor Angebotsbewertung zurückversetzt, mit der Maßgabe, die erneute Angebotsbewertung mit einer nunmehr ausreichenden Vergabedokumentation durchzuführen.

Die Ag. habe es versäumt, die im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes durch die eingesetzte dreiköpfige Jury erfolgte Bewertung der von den Bietern für die verfahrensgegenständlichen Lose 6 und 7 mit dem Angebot einzureichenden Konzepte in einer den Anforderungen des § 8 VgV genügenden Weise in der Vergabeakte zu dokumentieren und die Punktevergabe zu begründen.

Auftraggeber seien verpflichtet, das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Dies diene sowohl der Überprüfbarkeit der Vergabeentscheidung durch Nachprüfungsinstanzen als auch der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle durch die Bieter.

Dies erstrecke sich sowohl auf den formalen Verfahrensablauf als auch auf die Maßnahmen, Feststellungen und Begründungen der einzelnen Entscheidungen. Die Dokumentation müsse nicht notwendigerweise in einem zusammenhängenden Vergabevermerk erfolgen, könne aus mehreren Teilen bestehen, müsse aber lückenlos sein sowie zeitnah erstellt und laufend fortgeschrieben werden.

Der öffentliche Auftraggeber müsse seine maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar sei, welche konkreten Details des jeweiligen Konzepts ausschlaggebend für die Punktevergabe gewesen seien. Die Begründung müsse dazu alle Informationen enthalten, die notwendig seien, um die Entscheidungen nachvollziehen zu können.

Dies sei vorliegend nicht erfolgt. Zwar fehle die Begründung zur Punktevergabe der Konzeptbewertungen nicht völlig. Sie sei aber widersprüchlich und die jeweiligen Einzelbewertungen der drei Jurymitglieder seien nicht dokumentiert worden.

Erforderlich sei allerdings eine zumindest stichwortartige Begründung der Punktevergabe durch die Mitglieder der Bewertungskommission, die bezüglich der Kriterien, in denen Punktabzüge vorgenommen worden seien und in denen sich die Bieterkonzepte nach Feststellung der Kommission qualitativ wesentlich unterschieden hätten, notwendigerweise ausführlicher ausfallen müsse. Vorliegend hätte eine vergleichende Gegenüberstellung der jeweiligen Stärken und Schwächen der Bieterkonzepte erörtert und dokumentiert werden müssen.

Die Ag. müsse nunmehr im Rahmen einer erneuten Angebotswertung die Konzeptbewertungen und Punktevergabe zumindest kurz, aber transparent und nachvollziehbar in Textform begründen. Besondere Stärken oder Schwächen der angebotenen Konzepte im Vergleich zu den jeweils anderen Angeboten müssten - wenn sie von den Mitgliedern der Bewertungskommission festgestellt werden - hervorgehoben werden.

#### Praxistipp:

Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, dass auf eine nachvollziehbare und transparente Vergabedokumentation ganz besonderes Augenmerk zu legen ist. Gerade bei Jury-Entscheidungen sollten Vergabestellen im Vorfeld alle Jury-Mitglieder auf die Notwendigkeit einer inhaltlich nachvollziehbaren und ausführlichen Bewertungsbegründung hinweisen – und auf die Folgen, wenn diese fehlt. In der Praxis bewährt haben sich Vordrucke für jedes Jury-Mitglied und jedes Angebot, in denen u.a. die einzelnen Wertungskriterien vorgegeben sind und bei subjektiven Wertungen auch ausfüllbare Felder für „Stärken/Pros“ und „Schwächen/Contras“ der Angebote.

[VK Niedersachsen, Beschluss vom 14.05.2024 - VgK-6/2024](#)

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95

### **Nachträglich eingereichte Nachweise sind für die Eignungsprüfung irrelevant**

Legt ein Bieter nach Angebotsabgabe unaufgefordert weitere Referenzen vor, so dürfen diese für die Eignungsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn ein Bieter seine Präqualifizierung erst nachträglich geltend macht, gilt dies auch für präqualifizierte Nachweise.

#### Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schreibt europaweit die Lieferung von CO<sub>2</sub>-Ampeln für Schulen in Sachsen aus. Gefordert ist der Nachweis von 3 vergleichbaren Referenzprojekte aus den letzten 3 Kalenderjahren. Im Rahmen einer Bieterfrage konkretisiert die Vergabestelle, dass für jedes einzelne Referenzprojekt die Liefermenge von mindestens 2000 zum Dauerbetrieb bestimmter Messgeräte nicht unterschritten werden dürfe.

Bieterin B gibt ein Angebot ab und benennt 3 Referenzprojekte, ohne jedoch die konkrete Liefermenge mitzuteilen. Daraufhin fordert der Auftraggeber die Bieterin auf, ihre Angaben in Bezug auf die Liefermengen zu vervollständigen. B führt für die angegebenen Referenzen die jeweiligen Liefermengen an. Zudem fügt sie 3 weitere Referenzprojekte mit einer jeweiligen Liefermenge von über 2000 CO<sub>2</sub>-Ampeln bei. Der Auftraggeber schließt das Angebot aus, da keine der im Angebot benannten Referenzen die geforderte Stückzahl erreiche. Die neu aufgeführten Referenzen wurden nicht berücksichtigt.

B rügt den Ausschluss des Angebots. Bereits die im Angebot genannten Referenzen seien technisch vergleichbar, auch wenn die Mindestliefermenge nicht erreicht worden sei. Mit weiteren Referenzen habe B zudem die Anforderung von 2000 Geräten pro Referenzauftrag nachgewiesen. B rügt außerdem, dass ihr Unternehmen präqualifiziert sei, der Auftraggeber jedoch von der gesetzmäßig gegebenen Möglichkeit, die Eignung mit einer Präqualifizierung nachzuweisen, keinen Gebrauch gemacht habe. Bei Einreichung der PQ-Urkunde hätte ein Ausschluss des Angebotes keine Grundlage gehabt. B stellt einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, hinsichtlich der zu vergebenden Leistung Leistungsinhalt und -umfang zu definieren und zu konkretisieren, also auch Mindestanforderungen festzulegen, wie es sich aus Art. 58 Abs. 5 RL 2014/24/EU ergibt. Bieter, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind zwingend wegen fehlender Eignung auszuschließen.

B hat in ihrem Angebot an keiner Stelle auf die Präqualifizierung hingewiesen oder die PQ-Urkunde dem Angebot beigefügt. Hinsichtlich der Liefermenge erfüllt keine der dem Angebot beigefügten Referenzen die vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen von 2000 Geräten.

Die Möglichkeit zur Nachforderung (vgl. § 56 Abs. 2 VgV) gilt nur für fehlende Erklärungen und Nachweise. Nicht jedoch, wenn diese, wie in diesem Fall, in inhaltlicher Hinsicht nicht zu den Mindestvorgaben passen. Jede Vorlage weiterer passender Referenzen wäre eine Nachbesserung des Angebots. Eine Nachbesserung widerspricht den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter, daher ist das Angebot auszuschließen.

Im Wesentlichen gilt dies auch für den nachträglich vorgebrachten Hinweis auf die Präqualifizierung. Im Rahmen der Prüfung des Angebots besteht für die Vergabestelle keine Verpflichtung und mangels Kenntnis auch keine Veranlassung, sich mit der Präqualifizierung von B auseinanderzusetzen.

Die Vergabekammer kommt zu dem Urteil, dass weder die nachträglich vorgelegten Referenzen noch die nachträglich geltend gemachte Präqualifizierung im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen waren. In beiden Fällen wäre dies eine unzulässige nachträgliche inhaltliche Änderung des Angebots. Die Prüfung der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit muss zwingend auf Grundlage der im Angebot abgegebenen Referenzen erfolgen. Da diese die geforderte Mindestliefermenge nicht erreichten, waren sie nicht vergleichbar und das Angebot somit auszuschließen.

Praxistipp:

Präqualifizierte Unternehmen sollten dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe die PQ-Urkunde bzw. die Zugangsdaten für die PQ-Datenbank mitteilen, auch wenn dies nicht explizit in der Bekanntmachung steht. Denn grundsätzlich müssen öffentliche Auftraggeber eine Präqualifizierung als Nachweis der Eignung akzeptieren. Versäumt es der Bieter jedoch, den Auftraggeber mit Angebotsabgabe über seine Präqualifizierung zu informieren, so sind die präqualifizierten Nachweise für die Prüfung irrelevant. Auftraggeber sind an die Anforderungen in der Bekanntmachung gebunden und dürfen nach Angebotsöffnung keine unaufgefordert eingereichten Nachweise mehr berücksichtigen. Bieter sollten konkrete Eignungsanforderungen in der Bekanntmachung immer sorgfältig prüfen. Wenn, wie in diesem Fall, konkrete inhaltliche Anforderungen an die Eignungsnachweise gestellt werden, sollten auch präqualifizierte Bieter die in der PQ-Datenbank hinterlegten Nachweise mit den Anforderungen des Auftraggebers abgleichen und ggf. dem Angebot ergänzende Nachweise hinzufügen.

VK Sachsen, Beschluss vom 25.04.2023 (Az.: 1/SVK/010-23)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), 0611 9745880



## **International**

---

Aus der EU

**EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte**

Am 18. Juli ist EU-Ökodesign-Verordnung in Kraft getreten. Sie löst die Ökodesign-Richtlinie aus 2009 ab. Die Verordnung legt Mindestanforderungen an die Umweltverträglichkeit von Produkten fest, die in der EU verkauft werden und beinhaltet auch Anforderungen zur umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie verfolgt das Ziel, Produkte nachhaltiger zu gestalten, Energie und Ressourcen effizienter zu nutzen und Produkte leichter zu reparieren und zu recyceln. Darüber hinaus soll sie die Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Produkte im EU-Binnenmarkt verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärken, die nachhaltige Produkte anbieten.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erfasst fast alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden. Ausnahmen gelten u. a. für Nahrungsmittel, Rüstungsgüter oder Produkte/-gruppen, die bereits in anderen Rechtsakten bereits geregelt (z. B. PKW). Die Ökodesign-Verordnung selbst stellt keine Anforderungen an die betroffenen Produkte. Sie beinhaltet lediglich Kriterien für neue Produktregulierungen, die in Form von nachgeordneten produktspezifischen Verordnungen erlassen werden. Dabei soll den Unternehmen und insbesondere KMU ausreichend Zeit gegeben werden, die Anforderungen zu erfüllen. Der Geltungsbeginn eines delegierten Rechtsaktes liegt deshalb mindestens 18 Monate nach dessen Inkrafttreten. Bis März 2025 wird die EU-Kommission in einem Arbeitsplan alle Produktgruppen festlegen, für die in den nächsten Jahren entsprechende Produktverordnungen erarbeitet werden sollen.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist in Artikel 65 der Verordnung festgelegt, dass die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Mindestanforderungen festlegen kann. Diese können technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Auftragsausführung oder Zielvorgaben betreffen.

Dabei ist vorgesehen, dass die Zuschlagskriterien je nach Sachlage eine Mindestgewichtung im Vergabeverfahren, die zwischen 15 % und 30 % beträgt, umfassen können. Damit soll ein erheblicher Einfluss auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens und die Auswahl der ökologisch nachhaltigsten Produkte begünstigt werden.

Die Zielvorgaben können vorsehen, dass bis zu 50 % der auf der Ebene der öffentlichen Auftraggeber oder der Sektorenauftraggeber durchgeführten Beschaffungen oder der auf nationaler Ebene aggregierten Beschaffungen unter Berücksichtigung dieser Mindestgewichtung die ökologisch nachhaltigsten Produkte betreffen müssen.

Zu einer Einschränkung des Wettbewerbs und der Bevorzugung von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern soll es dabei nicht kommen. Die Kommission soll bei der Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit die bestmöglichen auf dem Markt verfügbaren umweltverträglichen Produkte und Lösungen berücksichtigen. Auch der Umstand, dass verschiedene öffentliche Auftraggeber in den einzelnen Mitgliedstaaten über unterschiedliche Haushaltskapazitäten verfügen oder anderen Sachzwängen, etwa im Zusammenhang mit den Klimabedingungen oder der Netzinfrastruktur, unterliegen, soll hier berücksichtigt werden.

Weiter Informationen zur EU-Ökodesign-Verordnung finden Sie [hier](#).

### **European Innovation Procurement Awards 2024-2025**

Aktuell sind Bewerbungen für die Europäischen Preise für innovative Beschaffung möglich. Sind Sie ein öffentlicher oder privater Einkäufer, der die Entwicklung oder den Einsatz einer innovativen Lösung gekauft hat? Sind Sie ein Einkäufer oder ein politischer Entscheidungsträger, der eine Initiative zur Innovationsbeschaffung ins Leben gerufen hat, die mehrere Innovationsbeschaffungen in Ihrer Organisation, Stadt, Region oder Ihrem Land auslöst? Bewerben Sie sich bis zum 26. September, gewinnen Sie einen dieser europäischen Preise und gehen Sie mit einem Preisgeld von 75.000 Euro nach Hause! Weiter Informationen finden Sie [hier](#).

### **Neue Studie zum Dienstleistungssektor der EU verfügbar**

In den letzten zwei Jahrzehnten hat der Dienstleistungssektor maßgeblich zum Wohlstand in der Europäischen Union beigetragen. Trotz seines Potenzials wird der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel jedoch durch erhebliche nationale Barrieren behindert. Die 27 Mitgliedstaaten der EU haben unterschiedliche Regulierungen und Marktzugangsbarrieren, die den Handel erschweren. Die ifo-Studie im Auftrag der IHK für München und Oberbayern zeigt, dass der Abbau dieser Barrieren und eine bessere Harmonisierung und Integration des EU-Binnenmarkts die europäische Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit stärken würde. Dies könnte zu spürbaren Wohlstandsgewinnen in allen Bereichen führen. Sie möchten sich näher informieren? Die Studie finden Sie [hier](#).

Quelle: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

### **Das Beschaffungswesen der Asiatischen Entwicklungsbank**

Digitale Informationsveranstaltung: 28. August 2024, 10.00 bis 11.30 Uhr

Die erfolgreiche Beteiligung an Ausschreibungen kann auch für kleinere und mittlere Unternehmen eine lohnende Möglichkeit sein, neue Märkte zu erschließen. Allerdings gilt es einiges zu beachten, um das Thema Ausschreibungen strategisch klug anzugehen, um Kosten und Mühen zu minimieren. Besonders bei multilateralen Gebern wie der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) müssen sich deutsche Consultants und Zulieferer gründlich vorbereiten, um erfolgreich an Ausschreibungen teilzunehmen.

In der digitalen Veranstaltung informieren Vertreter von Germany Trade & Invest (GTAI) und der ADB darüber, wie das Ausschreibungsgeschäft funktioniert und wie Sie einfach über Ausschreibungen informiert bleiben. Unternehmen berichten aus der Praxis. Die Veranstaltung wird organisiert von den Business Scouts der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, der Handelskammer Bremen, den niedersächsischen, bayrischen und schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der Deutsch-Philippinischen Handelskammer, dem OAV sowie Germany Trade & Invest. Das Programm und Informationen zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72

## **Die EU-Kommission wird künftig Mindestanforderungen bei der umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge festschreiben**

Die Europäische Ökodesign-Verordnung ist seit 18.07.2024 in Kraft. Sie setzt neue Regeln für nachhaltige Produkte und umfasst auch Vorschriften zur umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies betrifft Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragsausführung und Zielvorgaben, etwa den Rezyklatanteil bei der jährlichen Beschaffung.

Die Ökodesign-Verordnung stellt selbst keine Anforderungen an die betroffenen Produkte. Sie beinhaltet lediglich Kriterien für neue Produktregulierungen, die in Form von nachgeordneten produktspezifischen **Verordnungen** erlassen werden. Die EU-Kommission wird bis März 2025 in einem Arbeitsplan alle Produktgruppen festlegen, für die in den nächsten Jahren entsprechende Produktverordnungen erarbeitet werden sollen.

Welche Vorschriften in diesem Kontext für die Vergabe öffentlicher Aufträge künftig gelten sollen, regelt **Artikel 65 der Ökodesign-Verordnung**, der vorsieht, dass die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Mindestanforderungen festlegen kann. Dabei kann es sich um technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien die Auftragsausführung oder Zielvorgaben handeln.

Artikel 65 Absatz 3 lautet:

*„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mittels Durchführungsrechtsakten Mindestanforderungen in Form von technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder für die Auftragsausführung oder Zielvorgaben festzulegen.*

*Die Mindestanforderungen werden in Bezug auf die Produktaspekte festgelegt, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen, für die betreffenden Produktgruppen geltenden delegierten Rechtsakt behandelt werden, soweit dies für diese Produktgruppen relevant ist.*

*Die Mindestanforderungen beruhen auf den beiden höchsten Leistungsklassen, den höchsten Punktzahlen oder, falls diese nicht verfügbar sind, auf den bestmöglichen Leistungswerten, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen, für die betreffenden Produktgruppen geltenden delegierten Rechtsakt festgelegt wurden.*

*Die Zuschlagskriterien umfassen je nach Sachlage eine Mindestgewichtung im Vergabeverfahren, die zwischen 15 % und 30 % beträgt, sodass sie einen erheblichen Einfluss auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens haben und so die Auswahl der ökologisch nachhaltigsten Produkte begünstigt werden kann. Die Zielvorgaben sehen vor, dass ein Anteil von mindestens 50 % der auf der Ebene der öffentlichen Auftraggeber oder der Auftraggeber durchgeführten Beschaffungen oder der auf nationaler Ebene aggregierten Beschaffungen auf Jahres- oder Mehrjahresbasis in Bezug auf die in Unterabsatz 4 genannten ökologisch nachhaltigsten Produkte durchgeführt werden muss.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Beschaffungen der öffentlichen Hand ist jedoch bereits jetzt ein ebenso aktuelles wie komplexes Thema.

Daher bieten wir Ihnen am [16.10.2024](#) und am [19.11.2024](#) Seminare zur „Nachhaltigen Beschaffung in der Praxis“ an.

Quelle: [Cosinex Blog](#), Wolf Witte: „Unser Blick nach Brüssel: Ökodesign-Verordnung in Kraft getreten“

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Rheinland-Pfalz:**

#### **Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 12. Juni 2024**

Seit Inkrafttreten der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 am 1. Juni 2021 ist eine wirksame Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz möglich. Zunächst wurde die Landesverordnung bis 30. Juni 2024 befristet und vor ihrer Verlängerung einer Evaluierung unterzogen. Die Ergebnisse der Evaluation haben gezeigt, dass sich die Bestimmungen über die Nachprüfung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich grundsätzlich bewährt haben. In der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 12. Juni 2024, die am 21. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Landesverordnung vorgenommen: 1. Der neue Absatz 3 des § 5 NachprV ermöglicht es, dass ein Bieter oder Bewerber nun auch vor Ablauf der Angebotsfrist ein Nachprüfungsverfahren anstoßen kann. Voraussetzung ist, dass ein Bieter oder Bewerber die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften beanstandet, nachdem seiner zuvor erhobenen Rüge durch den Auftraggeber nicht abgeholfen wurde. Bisher musste sich das Unternehmen zunächst mit einem Angebot an dem Vergabeverfahren beteiligen, die Angebotsfrist und schließlich die Vorabinformation abwarten. 2. Mit § 10 Abs. 3 Nr. 4 NachprV wurde ein weiterer Präklusionstatbestand aufgenommen. Hat der öffentliche Auftraggeber einer Rüge im laufenden Vergabeverfahren nicht abgeholfen und sind auf die Nichtabhilfemitteilung sieben Kalendertage verstrichen, kann der Bieter oder Bewerber in einem späteren Nachprüfungsverfahren mit diesem Einwand nicht mehr gehört werden. 3. Im neuen § 5 Abs. 4 NachprV ist nun ausdrücklich die Möglichkeit einer Nachprüfung im Falle der Aufhebung eines Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber vorgesehen. Künftig sind daher im Aufhebungsschreiben die Bieter oder Bewerber über die Beanstandungsfrist von sieben Kalendertagen und das weitere Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 3 NachprV zu informieren. 4. Die in § 9 Abs. 1 Satz 1 geregelte Entscheidungsfrist der Vergabeprüfstelle wurde von zwei auf drei Wochen verlängert. Durch die erste Änderungsverordnung wurde die Möglichkeit der Nachprüfung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich für weitere drei Jahre bis 30. Juni 2027 etabliert. Bis zum 30. Juni 2026 soll eine erneute Evaluierung stattfinden.

Nähere Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), 0651 9756 716

### **Hessen:**

#### **Veröffentlichungen an Pflichtbekanntmachungsplattform HAD und BKMS**

Seit Oktober 2023 sehen die Bekanntmachungsmuster aufgrund ihrer neuen Datenstruktur (eForms) verändert aus. Zudem gibt es neue Datenfelder, die zum Teil verpflichtend auszufüllen sind. Für alle Vergabeverfahren, die bekannt zu machen sind, gibt es neue Wege zur Veröffentlichung.

Auf einer neu eingerichteten Plattform „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ (DÖE) werden Bekanntmachungsdaten aus öffentlichen Ausschreibungen bundesweit zentral zusammengeführt und fortlaufend aktualisiert. Ein damit verbundener Vermittlungsdienst zum DÖE empfängt alle auf TED (EU-weite Verfahren) zu veröffentlichenden und nationale Bekanntmachungen und übermittelt diese weiter. Das heißt, EU-weite Bekanntmachungen werden validiert und an den sogenannten eSender-Hub weitergeleitet. Unterschwellige Vergaben werden nach Validierung direkt an den Bekanntmachungsservice (BKMS) übermittelt. Im Einzelnen:

#### 1. EU-weite Bekanntmachungen:

Über eine Schnittstelle übermittelt die jeweils vom Auftraggeber gewählte e-Vergabepattform direkt an den BKMS (über den DÖE) sowie an die HAD. Fehlt eine Schnittstelle zur direkten Weiterleitung an die HAD, holt sich die HAD die jeweilige Veröffentlichung vom BKMS über den Vermittlungsdienst, sofern die Vergabestelle die Kennung/Fassung der Bekanntmachung der HAD übermittelt.

[Vergabestellen | EU-Import](#)

## 2. Nationale Bekanntmachungen:

a) Elektronische Verfahren: Über eine Schnittstelle übermittelt die jeweils vom Auftraggeber gewählte e-Vergabeplattform direkt an den BKMS (über den DÖE) sowie an die HAD. Fehlt eine Schnittstelle zur direkten Weiterleitung an die HAD, muss die Vergabestelle die Bekanntmachung über die HAD-Erfassungssoftware nacherfassen und versenden.

b) Papierverfahren: Ausfüllen des jeweiligen Bekanntmachungsmusters auf der HAD. Eine Weiterleitung an den BKMS erfolgt nach Wahl des Nutzers durch individuelle Eingabe (Befehl: „Weiterleitung an ‚bund.de‘“). Der BKMS holt sich entsprechend Bekanntmachungen ab.

Für Fragen steht Ihnen die Auftragsberatungsstelle Hessen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Michael Adamovic, [michael.adamovic@absthessen.de](mailto:michael.adamovic@absthessen.de), 0611 9745 8828



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt**

- 03.09.2024 - ONLINE - Vergaberecht für Einsteiger - das Wichtigste zusammengefasst
- 10.09.2024 - Vergabevermerk richtig ausfüllen – Vergabeakte richtig führen
- 24.09.2024 - Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen
- 22.10.2024 - Rechtssichere Baudokumentation - VOB-konform –
- 05.11.2024 - 9. Vergabekongress Sachsen-Anhalt**
- 12.11.2024 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 26.11.2024 - ONLINE - ABC von Beschaffung und Vergabe - Von A (wie Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal) über D (wie Dringlichkeit) und V (wie Vorbereitung und Vertragsverlängerung) bis Z (wie Zuschlag) für Neu- und Quereinsteiger
- 27.11.2024 - ONLINE - Intensivseminar - Leistungsbeschreibung und Wertung
- 03.12.2024 - EU-Beihilfenrecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker  
- Einführung und praktische Übungen
- 10.12.2024 - Datenschutz und KI im Vergabeverfahren - Chancen und neue Herausforderungen